

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam

Vom 6. Juli 2016

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein Bachelorabschluss im IT-Systems Engineering oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten. Als wesentlich für das Masterstudium gilt ein Fach, wenn es die zentralen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering erfüllt. Die zentrale fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering bilden Kenntnisse und Erfahrungen in den Grundlagen des IT-Systems Engineering, insbesondere Konzepte, Methoden, Standards, Methodologie und Praxis der Analyse, Planung und Konstruktion komplexer IT-Systeme sowie Erfahrungen in den arbeitsteiligen Prozessen der systematischen Herstellung komplexer IT-Systeme.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli/für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) (ZulO) und § 5 Abs. 4 ZulO genannten Bewerberinnen und Bewerbern

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

bungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- a) Motivationsschreiben,
- b) Nachweise über besondere fachliche Leistungen, z.B. absolvierte Praktika in In- und Ausland; Berufsausbildung oder -tätigkeit; Preise und Auszeichnungen,
- c) Lebenslauf.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51%,
- b) relative Note mit 13%,
- c) besondere fachliche Leistungen mit 24%,
- d) Motivationsschreiben mit 12%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.

(3) Für die besonderen fachlichen Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin wird im Auswahlverfahren eine Note festgelegt. Bei der Bildung dieser Note werden durch den Prüfungsausschuss alle in der Bewerbung dokumentierten besonderen fachlichen Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin gemäß Absatz 2 c) berücksichtigt. Die Note bildet sich wie folgt:

- sehr überzeugende fachliche Leistungen: 1,0
- gute fachliche Leistungen: 2,0
- durchschnittliche fachliche Leistungen: 3,0
- schwache fachliche Leistungen: 4,0
- nicht überzeugende fachliche Leistungen: 5,0

Zur differenzierten Bewertung der besonderen fachlichen Leistungen kann die Note um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 und 4.3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Das Motivationsschreiben gemäß Absatz 2 d), soll Aufschluss über die Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben. Es wird im Auswahlverfahren mit einer Note bewertet, die sich wie folgt bildet:

- sehr überzeugende Motivation: 1,0
- gute Motivation: 2,0
- durchschnittliche Motivation: 3,0
- schwache Motivation: 4,0
- nicht überzeugende Motivation: 5,0

Zur differenzierten Bewertung der Motivation kann die Note um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 und 4.3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang IT-Systems Engineering, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.